

Privatstiftungs-Newsletter

www.privatstiftung.info

3/05

I. Judikatur

1. OLG Wien 19.4.2005, 28 R 277/04 t, GeS 2005, 328 f [Anm N. Arnold], sowie ZfS 2005, Heft 1, 17 ff [Anm Csoklich]

- a) Ist die Frage der Wirksamkeit der Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes strittig, kann (im streitigen Verfahren) eine Feststellungsklage eingebracht werden.
- b) Erfolgt eine Abberufung eines Mitgliedes des Stiftungsvorstandes, ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes im Firmenbuchantrag zu behaupten (das Firmenbuchgericht hat aber nur die Plausibilität zu überprüfen).

Anmerkung

Sowohl für ein Mitglied des Stiftungsvorstandes als auch für die Privatstiftung kann die Klärung der Frage, wer dem Stiftungsvorstand angehört von entscheidender Bedeutung sein. Häufigster Anwendungsfall werden Streitfragen in Zusammenhang mit einer vorzeitigen Abberufung sein.

2. OGH 23.6.2005, 6 Ob 118/05 p, zur Frage der Wiederaufnahme eines Sonderprüfungsverfahrens, ZfS 2005, Heft 1, 11 f [Anm Csoklich]

Eine Wiederaufnahme des Sonderprüfungsverfahrens ist nach „altem“ Außerstreitgesetz nicht möglich.

Anmerkung

Diese Beurteilung dürfte nach dem „neuen“ Außerstreitgesetzes (ab 1.1.2005) überholt sein. In diesem ist ein der Wiederaufnahme ähnlicher Abänderungsantrag ausdrücklich geregelt.

3. OLG Wien 2.8.2005, 28 R 184/05 t, GeS 2005, 423 f [Anm N. Arnold]

Ein einmaliger Gläubigeraufruf ist bei der Abwicklung einer Privatstiftung ausreichend.

Anmerkung

Mit dieser Entscheidung steht fest, dass bei einer Privatstiftung – abweichend von der Rechtslage bei der Aktiengesellschaft – ein einmaliger Gläubigeraufruf ausreichend ist.

Eine Kooperation von:

ARNOLD
RECHTSANWALTS-PARTNERSCHAFT



4. OLG Wien 2.8.2005, 28 R 147/05 a, GeS 2005, 425 ff [Anm N. Arnold]

- a) Der Begriff der einheitlichen Leitung in § 22 Abs 1 Z 2 PSG ist iSd § 15 Abs 1 AktG auszulegen. Eine einheitliche Leitungsmöglichkeit reicht für die Begründung einer Aufsichtsratspflicht aus.
- b) Der Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern durch das Gericht kann vorläufige Verbindlichkeit zuerkannt werden.

Anmerkung

Die Frage, wann und unter welchen Voraussetzungen bei Privatstiftungen (insbesondere so genannten anteilsverwaltenden Privatstiftungen) eine Aufsichtsratspflicht besteht, ist derzeit beim OGH anhängig. Siehe zu dieser Frage auch ausführlich *N. Arnold*, Aufsichtsratspflicht bei Privatstiftungen, Aufsichtsrat aktuell 2005, Heft 4, 12 ff, ders, GeS 2005, 282 ff und 425 ff.

II. Abgabenrechtliches

Zu den abgabenrechtlichen Aspekten sei auf die Literaturreischaue verwiesen. Bitte beachten Sie auch die Downloads auf www.stiftungssteuerrecht.at.

III. Literaturreischaue

- a) *N. Arnold*, Umwandlung von Versicherungsvereinen in Privatstiftungen – Neue Möglichkeiten für Versicherungsvereine, SWK 2005, W 157 ff, 1153 ff
Durch die VAG-Novelle 2005 wurde die Möglichkeit geschaffen, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die ihren gesamten Versicherungsbetrieb oder sämtliche Versicherungsteilbetriebe in eine oder mehrere Aktiengesellschaften eingebracht haben, in eine Privatstiftung umzuwandeln. Der vorliegende Beitrag setzt sich mit den wichtigsten Rechtsfragen (und den Undeutlichkeiten in der gesetzlichen Umsetzung) auseinander.
- b) *Birnbauer*, Anmeldung auf Eintragung einer Privatstiftung (gemischte Bar- und Sachgründung, minderjährige Stifter), GeS 2005, 330 ff
Muster zu einer Firmenbucheingabe.
- c) *König*, Außenprüfung und Privatstiftungen, in Kathrein & Co. Stiftungsletter, Ausgabe 7, 3. Quartal 2005
Die Autorin stellt die wesentlichen Prüfungsschwerpunkte der Außenprüfung (vormals Betriebsprüfung) von Privatstiftungen dar.
- d) *Burger*, Steuerliche Prüfung von Privatstiftungen, in Kathrein & Co. Stiftungsletter, Ausgabe 7, 3. Quartal 2005
Dieser Beitrag widmet sich den von Seiten der Finanzverwaltung am häufigsten angesprochenen Fragenbereichen.
- e) *Linder/Zollner*, Gedanken zur Abberufung des Stiftungsvorstands durch den Stifter, SWK 2005, W 195 ff
Die Autoren setzen sich in diesem Beitrag mit Fragen der Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes auseinander. Sie treten (abweichend von der überwiegenden Ansicht

und der aktuellen Judikaturlinie des OLG Wien) für eine freie Abberufbarkeit von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes ein.

- f) *N. Arnold*, Der Beirat einer Privatstiftung, Aufsichtsrat aktuell 2005, Heft 5, 25 ff

Die meisten Privatstiftungen verfügen über ein oder mehrere freiwillig eingesetzte weitere Organe zur Wahrung des Stiftungszwecks (etwa Beirat etc). Bei der Einrichtung derartiger Gremien/Stellen sind einige Besonderheiten zu beachten, die in diesem Beitrag dargestellt werden.

- g) *Eiselsberg*, Der Zweck der Privatstiftung, ZfS 2005, Heft 1, 4 ff

Der Autor setzt sich ausführlich mit der Bedeutung des Stiftungszwecks für die Privatstiftung auseinander. Zutreffend weist er auf die besondere Bedeutung des Stiftungszwecks für den Bestand der Privatstiftung, ihre laufende Tätigkeit und die Gestaltungsrechte von Stiftern hin.

- h) *Ludwig/Fraberger*, Die verdeckte Gewinnausschüttung bei eigennützigen Privatstiftungen – eine Schimäre, ZfS 2005, Heft 1, 26 ff

Dieser Beitrag behandelt die Frage, ob es bei Privatstiftungen eine verdeckte Gewinnausschüttung geben kann. Die Autoren kommen zu dem Schluss, dass bei der Privatstiftung der Fremdverhaltensgrundsatz die einzige Schranke bei der Einkommensermittlung darstellt und der Vergleich mit der Einkommensbesteuerung einer natürlichen Person heranzuziehen ist.

- i) *Wiedermann*, Die unentgeltliche Überlassung von Luxusimmobilien durch Privatstiftungen, ZfS 2005, Heft 1, 31 ff

Die Nutzungsüberlassung (zB von Immobilien) an Begünstigte führt in der Praxis wiederholt zu unliebsamen Überraschungen (insbesondere im Bereich der Zuwendungsbesteuerung). Dieser Beitrag setzt sich mit den maßgeblichen Rechtsfragen (insbesondere auch in Bezug auf die Bewertung der Nutzungsüberlassung) auseinander.

- j) *Aigner/Kofler*, Gemeinschaftsrechtliche Bedenken gegen die deutsche Zurechnungsbesteuerung nach § 15 AStG bei österreichischen Familien-Privatstiftungen, ZfS 2005, Heft 1, 35 ff

Die Zurechnungsbesteuerung des § 15 des deutschen Außensteuergesetzes macht österreichische Privatstiftungen für deutsche Stifter und Begünstigte (sofern sie in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind) vielfach unattraktiv. Die gemeinschaftsrechtlichen Bedenken, die gegen diese Bestimmung obwalten, werden in diesem Beitrag beleuchtet. Aufgrund eines Vertragsverletzungsverfahrens der Europäischen Kommission könnte diese Regelung schon bald der Vergangenheit angehören.

- k) *N. Arnold*, Aufsichtsratspflicht bei Privatstiftungen, Aufsichtsrat aktuell 2005, Heft 4, 12 ff

Aufgrund aktueller Entwicklungen in der Firmenbuchpraxis und der Judikatur kommt der Frage der Aufsichtsratspflicht bei Privatstiftungen vermehrt Bedeutung zu. Der Beitrag bietet einen Überblick über die wichtigsten Fragen.

Eine Kooperation von:

ARNOLD
RECHTSANWALTS-PARTNERSCHAFT



Arnold/Stangl/Tanzer

Privatstiftungs-Steuerrecht

Das Werk enthält eine **aktuelle Gesamtdarstellung** der abgabenrechtlichen Aspekte in Zusammenhang mit Privatstiftungen. Auch kontroversiell oder bisher nicht eingehend behandelte Bereiche werden einer Lösung zugeführt.

Teil I behandelt Stiftungen (insbesondere auch die Privatstiftung) im Allgemeinen und die eigennützige (außerbetriebliche) Privatstiftung im Speziellen.

Teil II wird sich mit der betrieblichen und der gemeinnützigen Privatstiftung auseinandersetzen und das Gesamtwerk mit einem Stichwortverzeichnis abrunden.

Die Erwerber von Teil I erhalten das Gesamtwerk (dh Teil I und II) **nach Erscheinen des Teiles II als gebundene Gesamtausgabe** (und **ohne Aufpreis** gegenüber einem Einzelbezug).



✂ -----

Für Ihre Bestellung bitte den Kupon ausfüllen und senden an:

Fax: (01) 535 12 49 oder per **E-Mail** an: **psg@arnoldrae.at**

☐ **Ja, ich/wir bestelle(n)**

_____ Exemplar(e) **Privatstiftungs-Steuerrecht (Teil I)** à € 59,- (32.12.00)

Firma:

Name:

Kundennr.:

Straße:

PLZ/Ort:

Tel.:

Fax:

E-Mail:

Datum/Unterschrift:

✂ -----

Impressum:

Herausgeber: ARNOLD Rechtsanwalts-Partnerschaft, © 2005

Dieser Newsletter enthält keinerlei Rechtsberatung; jede Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen. Kontakt detail: www.privatstiftung.info.

Der Privatstiftungs-Newsletter wird ausschließlich an Abonnenten desselben verschickt (Abbestellung jederzeit durch E-Mail an psg@arnoldrae.at möglich).

Preis zzgl. Porto und Versandkosten
www.lexisnexus.at